



Zweckvereinbarung



über die Beteiligung der Ortsgemeinden Schöneberg und Eckenroth an der kommunalen Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Schweppenhausen



Zwischen

- a) der Ortsgemeinde Schweppenhausen,
vertreten durch den Ortsbürgermeister Carsten Schmitt,
- b) der Ortsgemeinde Schöneberg,
vertreten durch den Ortsbürgermeister Dieter Wopen und
- c) der Ortsgemeinde Eckenroth,
vertreten durch den Ortsbürgermeister Christoph Braun

wird aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Gemeindevertretungen anstelle der Bildung eines Zweckverbandes gemäß der §§ 12, 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Im Einzugsbereich der kommunalen Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Schweppenhausen befinden sich die Ortsgemeinden Schöneberg und Eckenroth. Zur Vermeidung der Errichtung einer eigenen Kindertagesstätte in Schöneberg und Eckenroth zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung als Träger einer Einrichtung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. 2019, S. 213), in der jeweils geltenden Fassung, vereinbaren die o.g. Ortsgemeinden die nachfolgende Kostenbeteiligung an der im Eigentum der Ortsgemeinde Schweppenhausen stehenden Kindertagesstätte.

§ 1 Betrieb der Einrichtung

- (1) Die Ortsgemeinde Schweppenhausen unterhält und betreibt in eigenem Namen in der Schulstraße 2 in 55444 Schweppenhausen für den Einzugsbereich der Ortsgemeinden Schweppenhausen, Schöneberg und Eckenroth die kommunale Kindertagesstätte (*Kita Naseweis*).

- (2) Das Grundstück mit dem aufstehenden Gebäude steht im Eigentum der Ortsgemeinde Schweppenhausen (*siehe Anlage - Lageplan*) und wird, soweit benötigt, von der Ortsgemeinde Schweppenhausen mietfrei zur Verfügung gestellt.
- (3) Die im Einzugsbereich gelegenen Ortsgemeinden Schöneberg und Eckenroth sind berechtigt, diese Einrichtung zu benutzen und verpflichtet sich, sich an allen anfallenden Kosten zu beteiligen.

§ 2 Bedarfsplanung

- (1) Nach § 79 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für seinen Zuständigkeitsbereich die Gesamtverantwortung für die Erfüllung von Jugendhilfeleistungen einschließlich der Planungsverantwortung. Dazu gehört nach § 19 KiTaG auch die Bedarfsplanung für Kindertagesstätten im jeweiligen Jugendamtsbezirk.
- (2) Insbesondere gewährleistet das Jugendamt, dass in seinem Bezirk die nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 17 KiTaG erforderlichen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen.
- (3) Förderfähig sind nur Einrichtungen und Gruppen, die im jeweils aktuellen Kindertagesstättenbedarfsplan des zuständigen Jugendamtes ausgewiesen sind.

§ 3 Betrieb der Einrichtung

- (1) Die Ortsgemeinde Schweppenhausen gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage einer Konzeption und der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Ortsgemeinde Schweppenhausen hat sich verpflichtet, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen. Die allgemeinen Aufnahmekriterien sind zu beachten.
- (3) Die Ortsgemeinde Schweppenhausen ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche Regelungen gebunden.

§ 4 Entscheidungsbeteiligung der Ortsgemeinden Schöneberg und Eckenroth

- (1) Die Ortsgemeinde Schweppenhausen ist Träger der Kindertagesstätte und hat die Gesamtverantwortung für die Einrichtung. Der Träger ist zuständig für das Gebäude, den Betrieb, die Betriebskosten sowie für Ausstattung der Räume und die Einhaltung aller gesetzlicher Vorschriften. Der Träger stellt das Personal ein und fungiert als Arbeitgeber. Er ist für das pädagogische Konzept der Einrichtung ebenso verantwortlich wie für die alltägliche, praktische Erziehungs- und Bildungsarbeit.
- (2) Unabhängig von Absatz 1 sind aufgrund der gemeinsamen Kostentragung für die folgenden Maßnahmen – neben den Bestimmungen des § 47 GemO – die vorherige Zustimmung des Kindergartenausschusses (§ 5 der Zweckvereinbarung) erforderlich:
 - a. für Investitionen, die je Maßnahme 5.000 Euro übersteigen,
 - b. für Erhaltungsaufwendungen, die je Maßnahme 2.500 Euro übersteigen. Nicht davon betroffen sind Maßnahmen, die aufgrund einer Eilbedürftigkeit (z.B. Heizungsreparatur im Winter) erforderlich sind.

§ 5 Kindertagenausschuss

- (1) Für die nach § 4 Abs. 2 der Zweckvereinbarung erforderliche vorherige Zustimmung wird ein Kindertagenausschuss gebildet.
- (2) Dem Kindertagenausschuss gehören an:
 - a. die Ortsbürgermeister der beteiligten Gemeinden sowie
 - b. jeweils drei Ratsmitglieder aus Schweppenhausen, Schöneberg und Eckenroth.Die Mitglieder des Kindertagenausschusses werden für die Dauer der Wahlperiode von den Ortsgemeinderäten der beteiligten Ortsgemeinden entsprechend den Vorschriften der §§ 44 ff. GemO in den Ausschuss entsandt.
- (3) Den Vorsitz im Kindertagenausschuss führt der Ortsbürgermeister der Gemeinde Schweppenhausen.
- (4) Die Beschlüsse des Kindertagenausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. § 88 Abs. 2 GemO gilt für das Stimmverhalten der Ausschussmitglieder entsprechend.
- (5) Der Kindertagenausschuss tagt in der Regel zwei Mal pro Jahr.
- (6) In den Sitzungen des Kindertagenausschusses berichtet der Träger der Einrichtung u.a. über die Personalentwicklung im Kindergarten.
- (7) Der Kindertagenausschuss ist berechtigt nach Ablauf des Haushaltsjahres Einblick in die Kostenaufstellung der Einrichtung zu nehmen und bei Bedarf die Belege einzusehen.

§ 6 Kostenverteilung

- (1) Die jährlich anfallenden Betriebs- und Investitionskosten der Kindertagesstätte werden im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Schweppenhausen veranschlagt. Die Verteilung der durch Zuschüsse und Kostenanteile Dritter nicht gedeckter Aufwendungen auf die beteiligten Ortsgemeinden erfolgt entsprechend der Anzahl der Kinder, welche die Kindertagesstätte besuchen. Maßgebend für die Berechnung der Kostenbeteiligung ist die Anzahl der Kinder jeder Gemeinde, welche die Kindertagesstätte im laufenden Rechnungsjahr besucht haben.
- (2) Die Abrechnung der laufenden Betriebskosten erfolgt jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres. Die Erhebung von Vorausleistungen auf der Basis der vorjährigen Abrechnung ist zulässig.
- (3) Investitionsaufwendungen sind nach Abzug aller Zuschüsse nach Fertigstellung der Maßnahme abzurechnen. Die Ortsgemeinde Schweppenhausen kann von den Ortsgemeinden Schöneberg und Eckenroth entsprechend dem (Bau-)Fortschritt Abschlagzahlungen verlangen. Diese Regelung gilt auch für einen evtl. erforderlich werdenden Neubau einer Kindertagesstätte, wenn eine Erweiterung am bisherigen Standort nicht mehr zu realisieren ist.
- (4) Investitions- und Betriebskosten im Sinne der vorliegenden Zweckvereinbarung sind nur solche Aufwendungen, die sich ausschließlich auf die von der Kindertagesstätte beanspruchten Räume des Gebäudes sowie der Freiflächen (§ 1 der Zweckvereinbarung) beziehen.
- (5) Können sich die beteiligten Ortsgemeinden über die Kostenverteilung nicht einigen, ist im Kindertagenausschuss ein Einigungsvorschlag zu erarbeiten. Wird auch dieser Vorschlag nicht angenommen oder kommt ein solcher Vorschlag nicht zustande, findet § 8 der Zweckvereinbarung Anwendung.

§ 7 Rückzahlung von Investitionszuschüssen

- (1) Investitionszuschüsse des Landes und des Kreises unterliegen einer Zweckbindung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten vom 25.09.2020 von 20 Jahren (*Gemeinsames Amtsblatt des Ministeriums für Bildung und des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz, Nr. 11/2020, S. 251*).
- (2) Der von den Ortsgemeinden Schöneberg und Eckenroth geleistete Investitionskostenzuschuss wird unter Berücksichtigung des Absatzes 1 über einen Zeitraum von 20 Jahren ab dem Jahr, dass dem Jahr der Fertigstellung der Maßnahme folgt, abgeschrieben.
- (3) Bei Auflösung/Kündigung der Zweckvereinbarung bzw. bei Umwidmung des Gebäudes ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Investitionskostenzuschuss der ausscheidenden bzw. der Ortsgemeinden Schöneberg und Eckenroth zurückzuzahlen.
- (4) Der Zuschuss der Ortsgemeinden Schöneberg und Eckenroth kann durch Eintragung ins Grundbuch abgesichert werden. Die Kosten für die Eintragung tragen die Ortsgemeinden Schöneberg und Eckenroth.
- (5) Im Falle einer Auflösung des Kindergartens nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 hat eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Beteiligten Ortsgemeinden entsprechend den eingebrachten Anteilen zu erfolgen. Dabei ist auch ein etwaiger Wertzuwachs zu berücksichtigen. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund einer vom Bauamt der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zu erstellenden gutachterlichen Schätzung.

§ 8 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dieser Zweckvereinbarung entscheidet eine Schiedsstelle, die sich aus den Ortsbürgermeistern der Gemeinden Schweppenhausen, Schöneberg und Eckenroth sowie aus zwei Vertretern der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg und einem Vertreter des Kreisjugendamtes zusammensetzt. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Der jeweilige Ortsgemeinderat entscheidet letztendlich über die Annahme des Schiedsentscheides.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.07.2021 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Zweckvereinbarung gilt mindestens solange sich die Zuordnung der Gemeinden nicht verändert. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass bei grundlegenden Änderungen der rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Situation in Gespräche über eine einvernehmliche Anpassung dieser Zweckvereinbarung einzutreten ist.
- (2) Eine Kündigung der Zweckvereinbarung ist nach Beschluss des jeweiligen Gemeinderates sechs Monate zum Ende des Kindergartenjahres möglich, es gilt § 60 VwVfG.
- (3) Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10 Vorjahre

Evtl. bisher noch nicht abgerechnete Jahre werden nach dem Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung nach deren Bestimmungen abgerechnet.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Zweckvereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Zweckvereinbarung als lückenhaft erweist.

Schweppenhausen, den _____

Schöneberg, den _____

Für die Ortsgemeinde Schweppenhausen

Für die Ortsgemeinde Schöneberg

(Siegel)

(Siegel)

(Carsten Schmitt)
Ortsbürgermeister

(Dieter Wopen)
Ortsbürgermeister

Eckenroth, den _____

Für die Ortsgemeinde Eckenroth

(Siegel)

(Christoph Braun)
Ortsbürgermeister

Anlage – Lageplan der Kindertagesstätte Schuppenhausen

